

Gütebestimmungen für Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut

1. Februar 2005

1. Interessengemeinschaft

Die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse betreut die Interessengemeinschaft deutscher Erdbeerpflanzenvermehrter.

2. Verleihung

2.1. Zur Verleihung ermächtigte Stellen

Die Berechtigung zur Verwendung des Qualitätszeichens für Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut wird auf Antrag und unter Verwendung der vorgeschriebenen Antragsvordrucke (Anlage 1) durch die von der Fachgruppe Obstbau dazu ermächtigten Stellen, die Verleihungs- und Überwachungsstellen (im Folgenden Prüfstellen genannt) erteilt.

2.2. Antrag

Anträge auf Prüfung von Jungpflanzen sind bis 1. März eines jeden Jahres bei der für den Zucht- oder Vermehrungsbetrieb (= Antragsteller) zuständigen Prüfstelle unter Verwendung des in Anlage 1 beigefügten Antragsformblattes zu stellen. Der Antrag muss alle Angaben zu Flächengrößen und Sorten sowie zu Anzahl und Herkunft der Mutterpflanzen enthalten.

2.3. Antragsvoraussetzungen

2.3.1. Anforderungen an den Betrieb

Eine Prüfung von Mutter- und Jungpflanzenbeständen von Erdbeeren zur Verwendung des Zeichens wird nur in Betrieben durchgeführt, die

- a) Erdbeerpflanzgut regelmäßig vermehren und
- b) betriebs- und arbeitswirtschaftlich sowie kulturtechnisch für die Anzucht von Erdbeerjungpflanzen geeignet sind.

2.3.2. Qualitäts-Anforderungen an die Bestände

Das Qualitätszeichen der Fachgruppe Obstbau wird nur für vegetativ vermehrtes Pflanzgut verliehen. Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut darf nur aus Vermehrungsbeständen gewonnen werden, nicht aus Beständen, die zuvor für einen Fruchtanbau genutzt wurden. Die Bestände müssen den „Anforderungen an die Vermehrungsbestände“ entsprechen (s. Anlage 2).

2.4. Verpflichtungserklärung

Die Verleihung setzt eine schriftliche Erklärung des Antragstellers voraus, dass er

- a) die Satzung Gütebestimmungen für in Deutschland erzeugte Erdbeerjungpflanzen der Fachgruppe Obstbau sowie die Durchführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung anerkennt und einhält,
- b) Zucht- und Vermehrungsbücher bzw. Kontrollbücher führt. Die Aufzeichnungen müssen enthalten: Betrieb, Schlag mit Flurstücksnummer, Sorte, Mutterpflanzenherkunft, Pflanzgutstufe, Anzahl, Pflanzdatum und eine Skizze.

3. Sortenbezeichnung

Bei Angeboten sowie auf Verpackungs- und Kennzeichnungsmaterial von Qualitäts-Erdbeerpflanzgut darf nur die Bezeichnung der Sorten verwendet werden, für die der Betrieb einen Antrag gestellt hat.

4. Prüfungs- und Verleihungsverfahren

4.1. Prüfungskommissionen

Bei Prüfstellen werden Prüfungskommissionen gebildet, die in der Regel aus mindestens 2 Sachverständigen bestehen, von denen einer dem Pflanzenschutzdienst angehören muß.

4.2. Besichtigungstermine

Die Besichtigung des Pflanzenbestandes erfolgt in der Regel zweimal, bei Grünpflanzen zu Vegetationsbeginn und vor der Pflanzenernte, bei Frigopflanzen im Juni/Juli und im September/Oktober.

4.3. Bewertungen

Im Rahmen der Erhaltungszüchtung bei Erdbeeren werden folgende Pflanzgutstufen unterschieden:

Zuchtgartenelite (SEE)

1. Jahr

Anbau im Saranhaus, frei von Krankheiten und Virose, unter Umständen wird eine „In vitro-Kultur“ vorgeschaltet, um Pathogene zu eliminieren.
PCR-Untersuchung auf *Xanthomonas fragariae*

Superelite (SE₁ – SE₂)

2. Jahr

Anbau im Saranhaus. Weiterhin Kontrolle auf Erdbeerpathogene, PCR-Untersuchung auf *Xanthomonas fragariae*.
Wenn eine „In vitro“-Kultur vorgeschaltet wurde, Kontrolle darauf, dass keine Veränderungen stattgefunden haben

Elite (EE)

3. Jahr

Wird im Freiland aus Pflanzen der Superelite produziert, mindestens 500 m Abstand von anderen Erdbeerbeständen, Kontrolle des Bodens vor einer erstmaligen Vermehrungsnutzung auf freilebende, virusübertragende Bodennematoden und *Verticillium sp.*, Folgeuntersuchungen mindestens im dreijährigen Turnus

Hochzucht-pflanzgut (E)

4. Jahr

Wird im Freiland aus Pflanzen der Superelite produziert, Kontrolle und Anerkennung gemäß Gütebestimmung für in Deutschland erzeugte Erdbeerjungpflanzen, Kontrolle der Vermehrungsflächen vor einer erstmaligen Vermehrungsnutzung auf freilebende, virusübertragende Bodennematoden und *Verticillium sp.*, Folgeuntersuchungen mindestens im fünfjährigen Turnus

Handels-pflanzgut (H)

5. Jahr

Wird im Freiland aus Hochzucht-pflanzgut produziert.
Kontrolle und Anerkennung: siehe Hochzucht-pflanzgut (E).

4.3.1. Punktbewertung

Die Bewertung der Betriebe und der Vermehrungsbestände erfolgt nach dem festgelegten Bewertungsschema (s. Anlage 3).

4.4. Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.5. Verleihung

Das Qualitätszeichen der Fachgruppe Obstbau wird nur für die mit Erfolg geprüften Vermehrungsbestände verliehen. Im Falle einer erfolgreichen Prüfung des Bestandes erhält der Antragsteller die Berechtigung, dieses Pflanzgut mit dem Qualitätszeichen der Fachgruppe Obstbau zu kennzeichnen. Hierzu erhält der Betrieb von der zuständigen Prüfstelle im Auftrag der Fachgruppe Obstbau einen schriftlichen Bescheid. Für die betriebliche Kennzeichnung wird die EU-Pflanzenpaß-Nr. verwendet.

4.6. Bei Fehlen der Verleihungsvoraussetzungen

4.6.1. Zurückziehung des Antrages

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, bis zum Termin der zweiten Feldbesichtigung seinen Antrag schriftlich zurückzuziehen. Die Prüfstelle bestätigt die Zurücknahme des Antrages schriftlich. Die bis dahin angefallenen Gebühren sind an die Prüfstelle zu entrichten.

4.6.2. Nachbesichtigung

Lassen sich festgestellte Mängel beheben, so muss die Prüfungskommission eine Nachbesichtigung empfehlen. Diese soll der Antragsteller innerhalb von 5 Werktagen nach der Zustellung der Ergebnisse der Erstbesichtigung bei der zuständigen Prüfstelle schriftlich beantragen. Die Nachbesichtigung ist kostenpflichtig.

4.6.3. Ablehnender Bescheid

Lassen sich die bei der Besichtigung festgestellten Mängel nicht beheben, so ist dem Antragsteller ein ablehnender Bescheid zu erteilen (s. Punkt 4 der Anforderungen an die Vermehrungsbestände).

5. Verpackung und Kennzeichnung

Sämtliches mit Erfolg geprüftes und zum Verkauf bestimmtes Qualitäts-Erdbeerpflanzgut ist mit dem Qualitätszeichen der Fachgruppe Obstbau zu kennzeichnen. Für Pflanzgut anderer Sorten und für Pflanzgut aus nicht anerkannten Beständen darf das Qualitätszeichen der Fachgruppe Obstbau nicht verwendet werden. Die Form der Verpackung ist freigestellt. Sie muß den Erhalt der Pflanzenqualität sicherstellen. Grundsätzlich müssen bei Qualitäts-Erdbeerpflanzgut folgende Angaben auf der Versandeinheit stehen und gewährleistet werden:

- Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut (DQE)
- Sorte
- Anzahl Pflanzen
- Qualität, Pflanzgutstufe
- Vermehrungsfläche, bei Frigopflanzen auch Rodewoche (Kalenderwoche)
- EU-Pflanzenpass-Nummer
- Die Qualität muss den in Anlage 2, Punkt 6 aufgeführten Bestimmungen entsprechen.

6. Pflanzgutvertriebskontrolle

Die zuständige Prüfstelle kann den Vertrieb von Verkaufspflanzgut kontrollieren (= Pflanzgutvertriebskontrolle). Die Prüfer sind berechtigt, in den Betrieben Proben von Pflanzgut, das für den Vertrieb bestimmt ist, zur Kontrolle unentgeltlich zu entnehmen. Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und sollten folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer
- b) Nummer des Betriebes (EU-Pflanzenpaß-Nr.)
- c) kontrollierte Ware, Verpackungsart, Anzahl
- d) Ergebnis der Kontrolle
- e) Unterschrift des Prüfers

Die Kontrolllisten sind in der Prüfstelle zwei Jahre lang aufzubewahren. Im Falle einer Beanstandung ist eine weitere Prüfung durchzuführen, die kostenpflichtig ist. Den Vermehrungsbetrieben wird dringend empfohlen, die Lagerungsbedingungen für gekühlte Jungpflanzen möglichst kontinuierlich zu dokumentieren (z. B. Datenlogger), damit ggf. bei Reklamationen Lagerungsschäden ausgeschlossen werden können.

7. Gebühren und Beiträge

Für die Verwendung des Qualitätszeichen der Fachgruppe Obstbau sind die durch die Fachgruppe Obstbau festgesetzten jeweils geltenden Gebühren und Beiträge zu entrichten.

7.1. Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind entsprechend dem Aufwand vom zu prüfenden Betrieb nach Anforderung durch die Prüfstelle zu zahlen (Beispiel Gebührenrahmen).

Für die pflanzenschutzlichen Untersuchungen (z. B. auf Befall mit Blatt- und Stängelälchen, *Verticillium* sp.) erhebt die zuständige Pflanzenschutzdienststelle nach der jeweils geltenden Gebührenordnung gesonderte Gebühren.

7.2. Erfüllungsort

Erfüllungsort und zuständiges Gericht für Ansprüche der Fachgruppe Obstbau ist das Amtsgericht am Sitz der Fachgruppe Obstbau.

8. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft endet:

- a) wenn in einem Jahr kein Bestand zur Prüfung gem. Ziffer 2.2 angemeldet wird;
- b) wenn in einem Jahr kein Antrag gem. Ziffer 2.2 genehmigt werden kann;
- c) durch Kündigung seitens des Mitgliedsbetriebes;
- d) durch Ausschluss aufgrund von Verstößen gegen das Qualitätszeichen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Februar 2005 in Kraft.

Bewertung durch die Prüfstelle

Schlag-Nr.	Verticillium Unters. (Jahr)	1. Besichtigung					2. Besichtigung					3. Besichtigung					Bemerkungen
		A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	
1.																	
2.																	
3.																	
4.																	
5.																	
6.																	
7.																	

Datum _____
Besichtiger _____

_____ Besichtiger _____

_____ Besichtiger _____

Anmerkungen für den Antragsteller

- Vom Antragsteller ist nur der farbig unterlegte Teil in Maschinen- oder Blockschrift auszufüllen.
- Für jede Pflanzgutstufe ist ein Formblatt auszufüllen.
- Für die Sortennamen sind die genauen Bezeichnungen zu wählen.
- Alle Anträge sind bis zu 1.3 d. J. bei der für den Antragsteller zuständigen Prüfstelle (P.-St.) einzureichen.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge können von der Prüfstelle nicht bearbeitet werden.

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die Gütebestimmungen für „Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut vom 01.04.2004 mit Anlagen in der gültigen Fassung bekannt sind. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorgenannten Bestimmungen einzuhalten.

Datum _____	Unterschrift _____
-------------	--------------------

Anlage 2**Anforderungen an die Vermehrungsbestände**

Bei sämtlichen Anforderungen sind die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu erfüllen und bei bestimmten Erregern strengere Bestimmungen gemäß dieser Richtlinien.

1. Die Bestände müssen sortenecht und sortenrein sein. Falsche oder offensichtlich vom Sortentyp abweichende Pflanzen müssen spätestens bis zum Zeitpunkt der Besichtigung entfernt sein. In der Regel soll der Mutterpflanzenbestand der Pflanzgutstufe „Hochzucht“ zuzurechnen sein.
2. Die Abstände von Sorte zu Sorte und von Pflanzgutstufe zu Pflanzgutstufe müssen mindestens 1,80 m betragen, um das Ineinanderwachsen oder eine Verwechslung auszuschließen.
3. Die Vermehrungsflächen sollen mindestens 300 m von Erdbeer-Ertragsanlagen entfernt sein.
4. Der Kultur-, Wuchs- und Gesundheitszustand der Mutter- und Jungpflanzen muss die Beurteilung der Sortenechtheit und Sortenreinheit ermöglichen und die Gewähr für die Gewinnung von gesundem, wüchsigem Pflanzgut geben. Bei stärkerer Verunkrautung, unsachgemäßer, schlechter Pflege und erheblichem Befall mit Schädlingen und Krankheiten ist die Verleihung des Qualitätszeichens abzulehnen (Anlage 3).
5. Über die Bestände sind Aufzeichnungen zu machen, aus denen sich der Pflanzgutertrag und der Verbleib des Pflanzgutes, das mit dem Qualitätszeichen der Fachgruppe Obstbau gekennzeichnet in den Verkehr gebracht worden ist, nachweisen lassen. Die Aufzeichnungen sind der Prüfstelle zur Einsichtnahme jederzeit zu überlassen. Im übrigen sind die Vorgaben der AGOV und der Pflanzenbeschau-VO einzuhalten.

6. Qualitätsbestimmungen

Mit dem Qualitätszeichen der Fachgruppe Obstbau dürfen nur Jungpflanzen, die den Normen der Gütebestimmungen und deren Anlagen entsprechen, gekennzeichnet werden. Sie müssen sortenecht, gesund und kräftig entwickelt sein. Sie müssen frei von anhaftenden Unkräutern sein. Im Einzelnen gelten für:

- Grünpflanzen:
 - mind. 2 voll entwickelte Blätter
 - kompakte Pflanze
 - gut ausgebildete, gesunde Herzknospe
 - Wurzellänge > 5 cm, ausreichende Seitenbewurzelung
- Frigo-Pflanzgut:
(allgemein)
 - keine Schimmelbildung in der Beutel-Verpackung
 - Wurzellänge > 5 cm, nach unten gerichtet,
 - ausreichende Seitenbewurzelung,
 - Rhizominneres weiß (minimale Frostschäden)

- Sortengruppe I:
 - z. B. Korona, Lambada, Elvira
 - Standard (Rhizomdurchmesser > 6 mm)
 - A (Rhizomdurchmesser 8 – 15 mm)
 - A+ (Rhizomdurchmesser > 15 mm)
 - maximale Sortierungsabweichung < 15%

- Sortengruppe II: z. B. Elsanta, Florence, Honeoye, Darselect
- Standard (Rhizomdurchmesser > 8 mm)
 - A (Rhizomdurchmesser 10–15 mm)
 - A+ (Rhizomdurchmesser > 15 mm)
 - max. Sortierungsabweichungen < 15 %
- Wartebeetpflanze:
 - Rhizomdurchmesser > 18 mm
 - Angabe der Produktionsweise (Frigo oder Grün)
 - Pikierlingspflanzen (Grünpflanze:)
 - Angabe zur Art des Topfes
 - Größe des Topfes
 - kompakte Pflanze, mit guter Durchwurzelung
 - Traypflanzen:
 - Angabe zur Art des Topfes
 - Größe des Topfes
 - Einlagerungswoche und Jahr
7. Vermehrungsbestände, die erst im Frühjahr aufgepflanzt werden, um sie noch im laufenden Jahr für die Gewinnung von Jungpflanzen zu nutzen, müssen für die Kontrolle rechtzeitig zum 1.03. des Jahres mit entsprechender Ergänzungsmeldung vor der Aufpflanzung angemeldet werden. Für eine eventuell gewünschte Laboruntersuchung, z. B. auf Blattälchenbefall, müssen ausreichend viele Jungpflanzen zurückbehalten bzw. der Pflanzenschutzdienst zur Entnahme von Pflanzenproben rechtzeitig vor Beginn der Pflanzung angefordert werden.

Anlage 3**Gütebestimmungen für Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut**

Erläuterungen zur Beurteilung der Punktbewertung

Die Beurteilung erfolgt auf dem Antragsformular entsprechend dem Befund zu den einzelnen Bewertungsfaktoren durch Punkte innerhalb der vorgesehenen von/bis - Grenzen.

Das Qualitätszeichen der Fachgruppe Obstbau darf nur für Pflanzgut verliehen werden, das in jedem Bewertungsfaktor die Mindestpunktzahl erreicht hat. Ein Ausgleich durch höhere Punktzahlen anderer Faktoren ist in keinem Fall möglich.

Werden bei der Besichtigung Mängel festgestellt, die kurzfristig beseitigt werden können, ist dem Antragsteller zu empfehlen, einen Antrag auf Nachbesichtigung zu stellen. Auf dem Besichtigungsprotokoll ist in diesem Falle ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Bewertungsfaktor A: Sortenechtheit und Sortenreinheit

Punktzahl 0-2, Mindestpunktzahl 2

- 0 Punkte: Nicht sortenecht und sortenrein,
- 1 Punkt: Geringe Sortenvermischung
- 2 Punkte: Sortenecht und sortenrein.

Bewertungsfaktor B: Sortentrennung

Punktzahl 0-2, Mindestpunktzahl 1

Zu berücksichtigen sind Kennzeichnung und Aufzeichnungen über die einzelnen Sorten (Quartierbuch) sowie ausreichende Trennung der einzelnen Sorten untereinander durch Trennstreifen.

- 0 Punkte: Ausreichende Sortentrennung und Kennzeichnung des Feldbestandes nicht gegeben, keine Aufzeichnungen
- 1 Punkt: Vorschriften über Sortentrennung, Kennzeichnung und Aufzeichnungen erfüllt
- 2 Punkte: Ordnungsgemäße Kennzeichnung und Aufzeichnungen (z.B. Quartierbuch) liegen vor.

Bewertungsfaktor C: Gesundheit

Punktzahl 0-3, Mindestpunktzahl 2

Hinsichtlich der Krankheiten und Schädlinge kann die Mindestpunktzahl 2 nur dann vergeben werden, wenn die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Toleranzwerte erkennbar kranker bzw. befallener Pflanzen nicht überschritten werden. Der Kontrollumfang ist in Anlage 4 festgelegt.

Kontrollbestimmungen für die Gesundheit von Qualitäts-Erdbeerpflanzgut

Erreger	Zeitpunkt / Bestimmungs- und Kontrollmethoden MP = Mutterpflanze JP = Jungpflanze	Richtlinie für Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut, Toleranzwerte	AGOZ	Pflanzenbeschau-VO
Frühjahrsbunt	Visuell Grün (MP): April – Mai Frigo (MP): Max. 8 Wochen nach Pflanzung	kein Auftreten, sorten-spez. sehr geringes, vorübergehendes Auftreten tolerierbar	keine Mängel, die den Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen	-
Virosen und virusähnliche Organismen	Grün + Frigo (MP+JP): Juni – Juli visuell, bei dringendem Verdacht Laboruntersuchung	kein Befall	keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalles	*
Bakteriosen (<i>Xanthomonas fragariae</i>)	Grün (MP+JP): März- Juli visuell, bei Verdacht Laboruntersuchung	kein Befall (durch Pfl.-beschau VO geregelt)	kein Befall (durch Pfl.-beschau VO geregelt)	* Befallsfreiheit der Pflanzen, des Gebietes und des Betriebes seit Beginn der letzten abgeschlossenen Veg.-periode
	Frigo (MP+JP): März - Sept. visuell, bei Verdacht Laboruntersuchung			
Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca sp.</i>)	Grün (JP): Juni- Juli Visuell	* s. AGOZ < 20 % der Blätter mit aktivem Befall (weißes Mycel)	keine Mängel, die den Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen	-
	Frigo (JP): Sept. Visuell			

Erreger	Zeitpunkt / Bestimmungs- und Kontrollmethoden MP = Mutterpflanze JP = Jungpflanze	Richtlinie für Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut, Toleranzwerte	AGOZ	Pflanzenbeschau-VO
Weißflecken (<i>Mycosphaerella fragariae</i>)	Grün (JP): Juni Visuell	* s. AGOZ < 10 % befallene Blattfläche	keine Mängel, die den Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen	-
	Frigo (JP): September visuell	* s. AGOZ < 10 % befallene Blattfläche		
Rotflecken (<i>Diplocarpon earliana</i>)	Grün (JP): Juni Visuell	* s. AGOZ < 10 % befallene Blattfläche	keine Mängel, die den Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen	-
	Frigo (JP): September Visuell			
Anthraknose (<i>Colletotrichum acutatum</i>)	Grün (MP+JP): Mai- Juni visuell, bei Verdacht mikroskopische Laboruntersuchung	kein Befall (durch Pfl.-beschau VO geregelt)	kein Befall (durch Pfl.-beschau VO geregelt)	* Befallsfreiheit der Pflanzen, des Gebietes und des Betriebes seit Beginn der letzten abgeschlossenen Veg.-periode
	Frigo (MP+JP): Sept. visuell, bei Verdacht mikroskopische Laboruntersuchung			
Rote Wurzelfäule (<i>Phytophthora fragariae var. frag.</i>)	Grün (MP): Februar- April visuell, bei Befallsverdacht mikroskopische Untersuchung auf Oosporen	kein Befall (durch Pfl.-beschau VO geregelt)	kein Befall (durch Pfl.-beschau VO geregelt)	* Befallsfreiheit der Pflanzen, des Gebietes und des Betriebes seit Beginn der letzten abgeschlossenen Veg.-periode
	Frigo: (MP+JP): Nov.			

Erreger	Zeitpunkt / Bestimmungs- und Kontrollmethode MP = Mutterpflanze JP = Jungpflanze	Richtlinie für Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut, Toleranzwerte	AGOZ	Pflanzenbeschau-VO
Verticillium-Welke (<i>Verticillium sp.</i>) Welke- und Wurzelkrankheiten (<i>Phytophthora cactorum</i> , <i>Cylindrocarpon sp.</i> , <i>Fusarium sp.</i> , <i>Pythium sp.</i> , <i>Rhizoctonia sp.</i>)	Grün und Frigo (MP+JP) Bodenuntersuchung auf Mikrosklerotien vor Bestellung der Fläche (z. B. Bonn oder Oldenburg) Juni -Juli	<i>Verticillium sp.</i> 2 % Summe max. 4 % (inkl. <i>Verticillium sp.</i>) bei mehr als 2 % Verticillium-Befall ist Labornachweis erforderlich	keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalles	-
Blatt- und Stängelnematoden (<i>Aphelenchoides fragariae</i> , <i>A. ritzemabosi</i> , <i>Ditylenchus dipsaci</i>)	Grün + Frigo (MP): Februar - April	keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalles	keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalles	Befallsfreiheit von <i>A. besseyi</i>
Spinnmilben (<i>Tetranychus urticae</i>)	Grün (JP): Juni- Juli	< 10 % Befall; bei Überschreiten wird eine Bekämpfung durchgeführt → Nachkontrolle	keine Mängel, die den Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen	-
	Frigo (JP): Sept.	< 20 % Befall; bei Überschreiten Bekämpfung → Nachkontrolle		

Erreger	Zeitpunkt / Bestimmungs- und Kontrollmethode MP = Mutterpflanze JP = Jungpflanze	Richtlinie für Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut, Toleranzwerte	AGOZ	Pflanzenbeschau-VO
Erdbeermilben (<i>Tarsonemus pallidus</i>)	Grün (MP): Juni – Juli visuelle Kontrolle der Herzblätter (Lupe)	kein Befall Bei SEE- und SE1-SE2-Pflanzgut Laboruntersuchung erforderlich	keine Mängel, die den Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen	-
	Frigo (MP): Sept. visuelle Kontrolle der Herzblätter (Lupe)			
Erdbeerknotenhaar-laus (<i>Chaetosiphon fragae-folii</i>)	Grün (MP+JP): Juni – Juli	< 10 % Befall; bei Überschreiten wird eine Bekämpfung durchgeführt → Nachkontrolle	keine Mängel, die den Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen	-
	Frigo (MP+JP): Juni – Sept.			
Schalottenlaus (<i>Rhopalomyzus ascalonicus</i>)	Grün (MP+JP): April - Mai	< 10 % Befall; bei Überschreiten wird eine Bekämpfung durchgeführt → Nachkontrolle	keine Mängel, die den Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen	-
Waldsumpfkresse (<i>Rorippa sylvestris</i>)	Vermehrungsfläche	Kein Auftreten	-	-

* wird in der entsprechenden VO bzw. RL berücksichtigt

In der AGOZ gibt es noch keine Zertifizierungsbestimmungen für Erdbeeren, für Hochzuchtpflanzgut und für Frigo-Pflanzmaterial gibt es bisher keine weiterreichenden Bestimmungen!

Grenzwerte zur An- und Aberkennung werden ermittelt als Durchschnittswert aller Proben einer Sorte auf einem zusammenhängenden Vermehrungsfeld.

Beim Überschreiten der Toleranzwerte ist eine Bekämpfungsempfehlung und ein Termin zur Nachkontrolle anzugeben.

- 0 Punkte: Der Mutterpflanzenbestand ist durch Befall mit Krankheiten und Schädlingen derart geschädigt, dass kein gesundes Pflanzgut erzeugt werden kann.
- 1 Punkt: Befallserscheinungen über der Toleranz. Es besteht bei einzelnen Krankheiten und Schädlingen die Möglichkeit, dass durch Entfernen befallener Pflanzen oder durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen gesundes Pflanzgut erzeugt werden kann.
- 2 Punkte: Befall innerhalb der Toleranzen.
- 3 Punkte: Einwandfreie Pflanzenentwicklung, kein Befall.

Bewertungsfaktor D: Kulturzustand

Punktzahl 0 - 2, Mindestpunktzahl 1

Zu berücksichtigen sind sachgemäße Kulturführung, Ernährungszustand, Bodenbearbeitung und Unkrautbekämpfung. Hinsichtlich des Unkrautbesatzes ist auf Wald-Sumpfkresse (*Rorippa silvestris*) besonders zu achten: Auftretender Besatz führt zur Ablehnung des Bestandes.

- 0 Punkte: Mangelhafte Unkrautbekämpfung, schlechter Ernährungszustand, so dass die Qualität der Jungpflanzen beeinträchtigt wird.
- 1 Punkt: Kulturzustand befriedigend, geringer Unkrautwuchs, so dass die Qualität des Pflanzgutes nicht beeinträchtigt wird.
- 2 Punkte: Einwandfreier Kulturzustand.

Bewertungsfaktor E: Betriebszustand und Ordnung im Betrieb

Punktzahl 0 - 2, Mindestpunktzahl 1

Die Beurteilung erstreckt sich auf die Ordnung in den Arbeits- und Versandräumen. Die Voraussetzungen sollen so weit gesichert sein, dass eine ordnungsgemäße Behandlung des Pflanzgutes und Abwicklung des Versandes gewährleistet sind.

- 0 Punkte: Unordnung im gesamten Betrieb, betriebstechnische Voraussetzungen sind nicht gegeben. Keine Gewähr für ordnungsgemäße Anzuchten und Abwicklung des Verkaufs.
- 1 Punkt: Normale Betriebsverhältnisse und Ordnung, auch wenn einzelne Mängel vorhanden sind, die die ordnungsgemäße Behandlung des Pflanzgutes und die Abwicklung des Versandes nicht wesentlich beeinflussen.
- 2 Punkte: Vorbildliche Betriebsverhältnisse

Beispiel

Gebührenrahmen für die Kontrollen für Deutsches Qualitäts-Erdbeerpflanzgut

	<u>Grünpflanze</u>	<u>Frigopflanzen</u>
<u>März/April</u>		
Besichtigung Feldbestand	2,0 h	1,0 h
Probenahme für Untersuchungen z. B. Aphelenchoides (Flächen: bis zu 1 ha, Sorten: bis zu 4)		
<u>Juni/Juli</u>		
Besichtigung Feldbestand Kontrollen	1,0 h	1,0 h
<u>September/Oktober</u>		
Besichtigung Feldbestand	-	1,0 h
	3,0 h	3,0 h

Alternativ:

Mittlerer Dienst (41,-- €)

Gebühren: 3,0 h geh. Dienst x 54,-- €	=	162,00 €	123,00 €
• zuzüglich Anreisepauschale 2 x 18,--€	=	<u>36,00 €</u>	<u>36,00 €</u>
		198,00 €	159,00 €
• zuzüglich 16 % MwSt.		<u>31,68 €</u>	<u>25,44 €</u>
		<u>229,68 €</u>	<u>184,44 €</u>

- Die Stundensätze entsprechen den Bundesvorgaben für den öffentlichen Dienst. Sie werden jährlich angepasst.
- Bei größeren Flächen und bei einer größeren Anzahl Sorten steigt der Aufwand für die Kontrollen an. Er wird nach den erforderlichen Stunden berechnet.
- Notwendige Untersuchungen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst werden zusätzlich in Rechnung gestellt.